Bro 41. 116

HERBERT RITTMANN

Hammurabi und sein Gesetzbuch

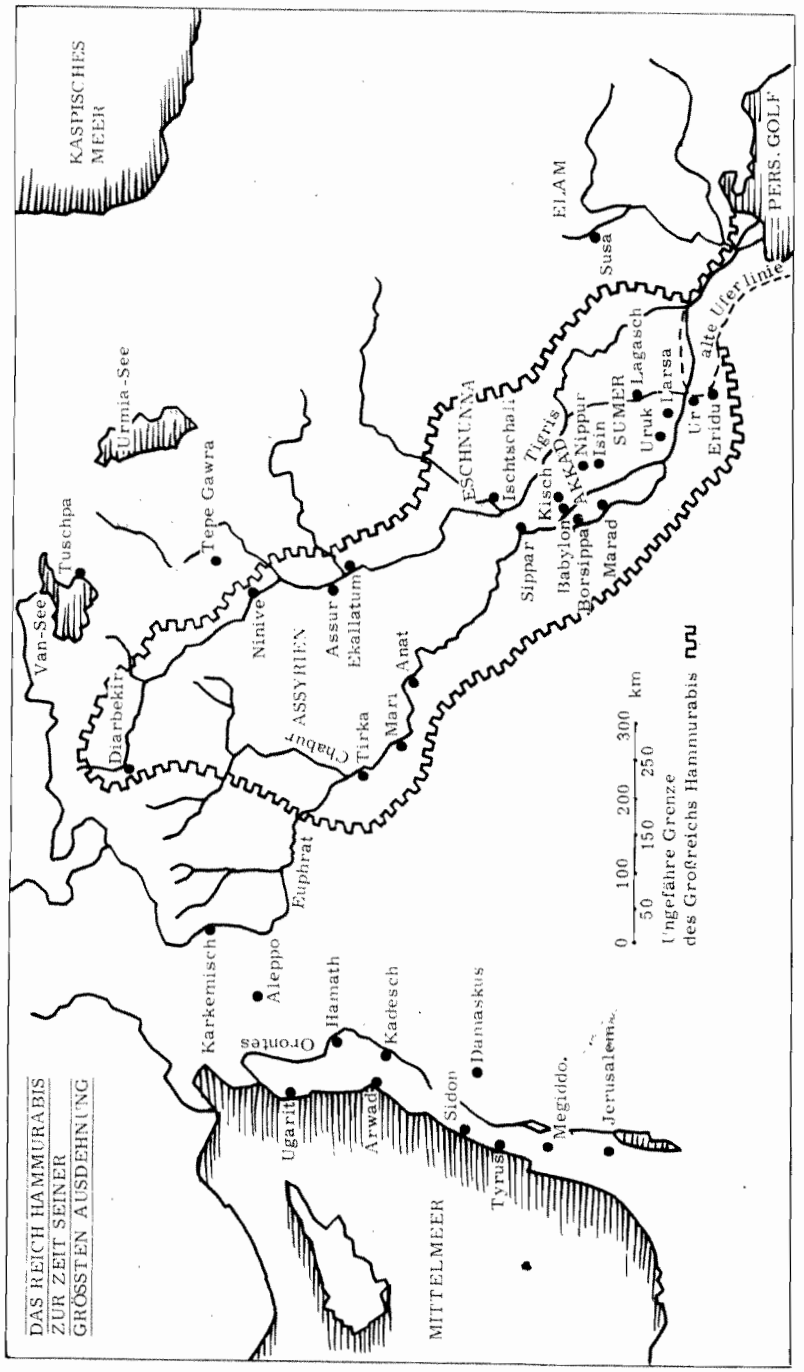

(Aus: Hans Jochen Boecker, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient)

HERBERT RITTMANN

Hammurabi und sein Gesetzbuch

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BASEL

Bro 41116

136874

Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation e. V.

10617
KATALOG

Kleine
Rechtsgeschichtliche Schriften
aus Karlsruhe
Heft 1

1. Auflage

Oktober 1982

Copyright by Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation e. V.
in Karlsruhe

Gesamtherstellung: Badenia-Offset, Karlsruhe

ISBN 3–922596–12–6

Geleitwort des Herausgebers

Irgendwann muß man anfangen – meinen Sie nicht auch?
Wir meinen mit dem Aufbau eines rechtsgeschichtlichen Museums in KARLSRUHE, der Stadt, die sich angesichts des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in ihren Mauern als RESIDENZ DES RECHTS in der Bundesrepublik versteht.
Ein solches Museum gibt es unseres Wissens auf der ganzen Welt noch nicht. Aber auch Recht und Rechtsgeschichte lassen sich bildhaft belehrend darstellen. Karlsruhe wäre der richtige Ort für ein Museum, das mit geeigneten Ausstellungsstücken die Entwicklung des Rechts in Gestalt der Rechtsnormen, der Rechtspflege und von überkommenen Gegenständen der Rechtsarchäologie und des Rechtslebens von den frühesten Anfängen bis zur Gegenwart anschaulich darstellt.
Am Anfang steht die Idee, und dann folge eine Tat. Die Geschichte des geschriebenen Rechts und der faßbaren Rechtspraxis beginnt mit den überlieferten Rechtsquellen des Zweistromlandes in Form von Keilschrifttexten, und der berühmteste Text ist der „Codex Hammurabi" mit seinen 282 Paragraphen aus dem 17. Jahrhundert vor Christus, die älteste Zusammenfassung einer ganzen Rechtsordnung. Symbolhaft beginnt mit diesem Codex die Reihe der großen Monumente der Rechtsgeschichte.
Nach vielen Schwierigkeiten konnten wir für den Kern unseres rechtsgeschichtlichen Museums aus dem Louvre in Paris eine genaue Nachbildung der berühmten Dioritstele erhalten. Dieses Objekt und einige weitere Repliken von Gegenständen des 3. und 2. sumerisch-babylonischen Jahrtausend stellt die Gesellschaft für kulturhistorische Dokumentation e. V. der Stadt Karlsruhe als Leihgaben zur Verfügung, um damit einen Anstoß für das „Rechtshistorische Museum der Stadt Karlsruhe" zu geben.
Schon 1979 stellten wir mit Unterstützung des Leiters der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Herrn Ltd. Bibliotheksdirektor Dr. Hildebert Kirchner, die Ausstellung „Recht und Justiz in Deutschland ab 1806" zusammen, die den Weg zur Rechtseinheit, politische Prozesse beim Reichsgericht und den Aufbau der Gerichtsbarkeit in Deutschland ab 1945 hauptsächlich in alten Gesetzestexten und in Archivmaterialien dokumentierte und damit zeigte, daß Rechtsgeschichte museal gezeigt werden kann. Anlaß war in jenem Jahr die hundertste Wiederkehr des Tags der Eröffnung des Reichsgerichts, das seinen Sitz bis 1945 in Leipzig hatte und dessen Rechtstradition der Bundesgerichtshof fortführt.
Des Gedankens, in Karlsruhe ein rechtsgeschichtliches Museum aufzubauen, nahm sich damals der Kulturreferent der Stadt Karlsruhe, Herr Dr. Mi-

chael Heck, selbst Jurist, mit Begeisterung an. Geschichtlich Interessierte, Bundesverfassungsrichter und Bundesrichter, sagten ihre Mitarbeit zu, die Stadt Karlsruhe hält nach Räumen Ausschau.
Und nun soll ein Anfang gemacht werden. Für die Anfänge der mesopotamischen Keilschriftkultur liegt auf der Hand, daß sich unser Museum mit Repliken begnügen muß. Je weiter wir uns der Gegenwart nähern, um so eher muß es möglich werden, Originale von Rechtsquellen, Rechtsaltertümern und musterhaften Belegen aus dem Rechtsleben bis zur Gegenwart zur Ausstellung zu erhalten. Der juristische Gehalt des Alten Testaments, das Wissen um das Recht der alten Griechen, die Geschichte des Römischen Rechts von der Antike bis zum Ende seiner Geltung in Teilen des Deutschen Reichs mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900, die Entwicklung des deutschen Rechts über das Mittelalter bis zur Neuzeit und Gegenwart, wichtige ausländische Rechtstraditionen wie des angloamerikanischen Rechts und des französischen Rechts mit dem Code Napoléon, der sich über die halbe Welt verbreitet hat – an Stoff ist kein Mangel. Wenn Sie mithelfen wollen – künftige Generationen werden es Ihnen danken. Denn RECHT war immer Ausdruck

der Humanität – gegen die Barbarei,
der Grenzen des Staates und des Umfangs der Freiheit,
der Person – gegen Willkür und Diktatur,
der Sicherheit für das Leben des einzelnen und –
mit dem Völkerrecht – im Zusammenleben der Völker.

Herr Regierungsdirektor Herbert Rittmann hat sich der Mühe unterzogen, im folgenden in die Entstehung und Bedeutung des Codex Hammurabi sowie in sein kulturelles und staatliches Umfeld kurz einzuführen; anschließend soll anhand einiger Beispiele aus seinen Regelungen dargetan werden, wie modern und auch den Heutigen noch faßbar dieses jetzt gegen 3700 Jahre alte Gesetz anmutet. Damals hatte der Staat Sinn für den sozialen Schutz der Arbeitenden, die in dieser Gesellschaft 95 v. H. des Sozialprodukts in einer intensiven Landwirtschaft erzeugten. Dieses kleine Heft sei der Anfang einer kleinen rechtsgeschichtlichen Schriftenreihe, die das Werden des Karlsruher Rechtshistorischen Museums begleiten möge.

Heinz Schröder

„Bekanntlich", Ausdruck der Arroganz des Wissenden, soll man bekanntlich nicht schreiben, aber wenigstens unter den Juristen gilt: auf den babylonischen König Hammurabi, dessen Regierungszeit die Forscher von 1728 bis 1686 v. Chr. ansetzen, geht das erste bekannte und fast vollständig überkommene Gesetzbuch der Welt zurück. Mit Hammurabi beginnen, sofern man es nicht allzu genau nimmt, die Marksteine der Rechtsgeschichte. Und so fehlt die Abbildung der berühmten Dioritstele, heute einer der berühmten Glanzpunkte des Louvre, in keiner Darstellung dieses Teilgebiets der Geschichte und natürlich auch in keinem Buch über das alte Zweistromland Mesopotamien.

Der Fund

Seit 1897 haben französische Archäologen unter Jacques de Morgan den großen Ruinenhügel von Susa erforscht, die Stelle der Hauptstadt des elamitischen Reiches und später seit Kyros Winterresidenz der persischen Könige – heute 60 Kilometer östlich der Grenze zwischen dem Irak und dem Iran und 200 Kilometer nördlich von Abadan. Auf der „Akropolis" von Susa fanden die französischen Ausgräber im Dezember 1901 und Januar 1902 nacheinander die drei zusammengehörigen Teile der Stele von 2,25 Meter Höhe mit einem Gesetzestext von 282 Paragraphen in altbabylonischer Keilschrift. Die Teile wurden in Paris zusammengesetzt und bilden seither im Louvre einen Höhepunkt der Antikenabteilung (Saal 106, Babylon, im Erdgeschoß des Nordflügels der Cour Carrée an der Rue de Rivoli).
Das Material wird mit Diorit angegeben, einem basaltartigen Eruptivgestein, das auf der Erde vielfach, aber nicht in großen Mengen und in verschiedenen Farben vorkommt. Der Codex Hammurabi ist nahezu schwarz. Oben auf der Vorderseite zeigt die gerundete Stele 70 Zentimeter hoch in Reliefdarstellung den König, wie er von Samasch, dem Sonnengott der Stadt Sippar (dem Stammsitz seiner Dynastie), unter Übergabe von Stab und Ring als Herrschaftsymbol die Weisung empfängt, sein Gesetz zu verkünden, das der König mit der Stele bekanntmacht. Die Sammlung der Vorschriften findet sich dann in den 16 erhaltenen Reihen von senkrecht laufenden Zeilen auf der Vorderseite und in 28 Reihen der Rückseite; inbegriffen sind dabei ein Prolog unterhalb des Reliefs und ein Epilog als Ende des Textes der Rückseite. Auf der Vorderseite sind im Bereich der Vorschriften etwa sieben Reihen ausgemeißelt. Man nimmt an, daß das Fund-

stück – es gab sicher Exemplare in jeder bedeutsamen Stadt von Hammurabis Reich – zu Anfang des 12. Jahrhunderts v. Chr. von König Schutruknachunte von Elam mit anderen Beutestücken in seine Hauptstadt Susa gebracht wurde. Hier sollte die Stele offenbar an der Stelle der getilgten Schriftreihen eine bezeichnende Inschrift erhalten, wozu es dann nicht mehr kam. Da von anderen der Beutestücke dieses Feldzugs überliefert ist, daß sie aus der Stadt Sippar weggebracht wurden, und der Elamiterkönig Babylon wahrscheinlich gar nicht einnahm, ist unser Codex Hammurabi wahrscheinlich das in Sippar aufgestellte Stück. Das Ruinenfeld von Sippar liegt 70 Kilometer nördlich vom Ort des ehemaligen Babylon.
Die französischen Forscher haben den Wert ihres Fundes sogleich erkannt. Der Assyriologe Pater Vincent Scheil übersetzte das Gesetzeswerk in das Französische; er prägte auch die Bezeichnung „Codex Hammurabi", wobei der französische Brauch Pate gestanden haben mag, zusammenfassende Gesetzeswerke als „Code" zu bezeichnen („Code Napoléon", „Code pénal", „Code de Commerce"). Schon 1903 erschien die deutsche Fassung von Dr. Hugo Winckler.

Der geschichtliche Zusammenhang

Die Geschichte der zivilisierten, weil schreibenden Menschheit begann, soweit wir es heute wissen, vor wohl mehr als 3000 v. Chr. im südlichen Mesopotamien, im heutigen Irak. Hier entstanden in der Uruk-Kultur die ersten großen Tempelbauten und die erste Bilderschrift. Es ist sicher, daß die Erfindung der Schrift und die ersten Formen staatlicher Organisation, ohne die eine geordnete Wirtschaft mit Tempelbauten und einem Rechtswesen nicht möglich sind, einander bedingten. So bestanden gegen 2800 bis 2700 v. Chr. die ersten Stadtstaaten des Landes Sumer. Für etwa 2500 bis 2350 sind dann die Stadtstaaten von Ur, Lagasch, Uruk und Umma bezeugt, die von Königen regiert wurden; Fürstengräber der ersten Dynastie von Ur hat man gefunden.
So entwickelte sich im Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris eine blühende Städtekultur, in der man akkadisch sprach, in Keilschrift auf kissenförmige Tontäfelchen schrieb (die durch Brennen haltbar gemacht wurden) und neben Stadtgöttern mit ihren Priesterschaften auch Stadtkönige hatte. Mancher König konnte sich zum Herrscher über größere Bereiche aufwerfen. Der erste bekannte war Sargon I. (um 2350 v. Chr.), der erste namentlich bekannte dieser Könige überhaupt Mesilim von Kisch (um 2600 v. Chr.).
Im Vergleich mit dem Leben der Nomaden in den umliegenden Wüsten und der Ackerbauer und Viehzüchter in den Berggegenden hatte diese Kultur

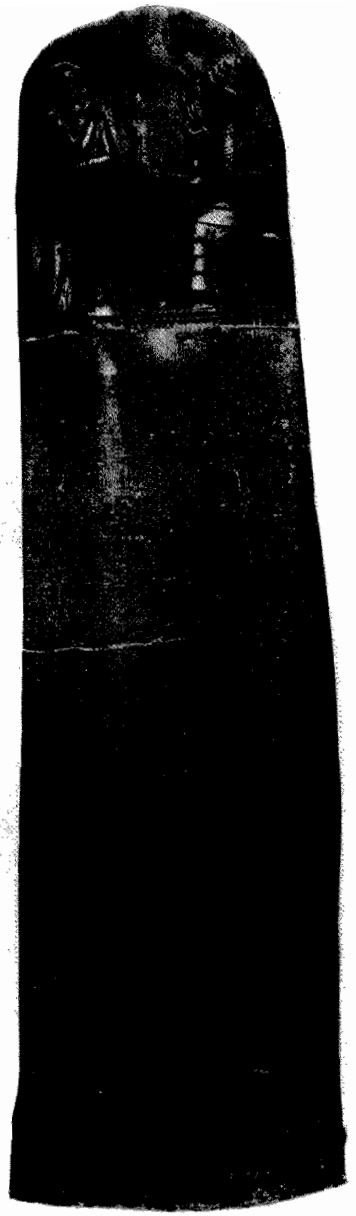

Codex Hammurabi: Gesamtansicht der Dioritstele. Höhe: 2,25 m. (Aufnahme: Musées Nationaux de Louvre, Paris)

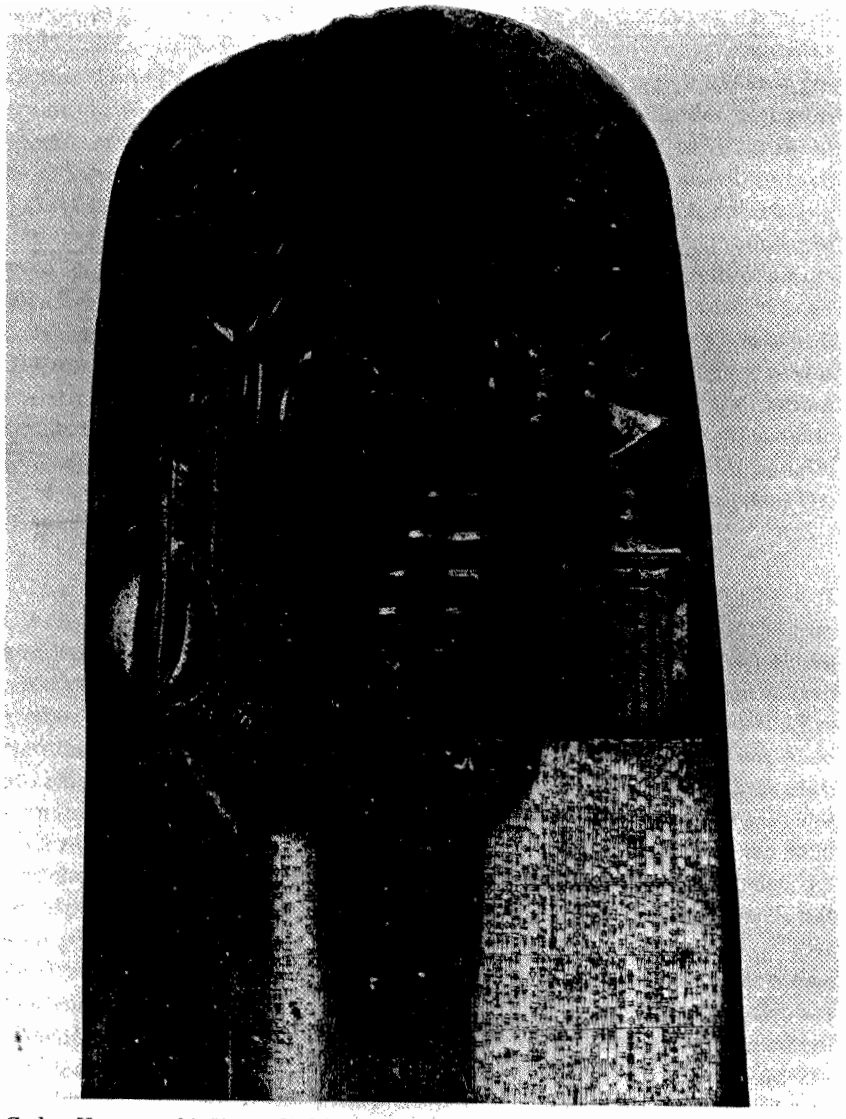

Codex Hammurabi: Kopfrelief der Dioritstele. Der stehende Hammurabi, bärtig, in Kappe und langem Mantel, mit anbetenden Händen vor dem thronenden Sonnengott Samasch, der ihm die Herrschersymbole Stab und Ring reicht. Samasch, der Garant von Hammurabis Gesetz, trägt eine hohe Hörnerkrone, Sonnenstrahlen kommen aus seinen Schultern.
(Aufnahme: Musées Nationaux de Louvre, Paris)

einen hohen Stand. Sie beruhte auf der ungewöhnlich ertragreichen Landwirtschaft des Schwemmlandes; die Notwendigkeit, die Felder mit Hilfe von Kanälen mit dem Wasser der Flüsse zu bewässern, an denen die Städte lagen, zwang zu leistungsfähiger staatlicher Organisation. Dazu entwikkelten sich Handwerk, Handel und erste Wissenschaften. Der Wohlstand dieser volkreichen Städte in Lehm- und Ziegelbauweise lockte die ärmeren Stämme der umgebenden Länder an. Es kam nicht nur zu friedlicher Zuwanderung; die Geschichte der Weltgegend in den folgenden Jahrhunderten ist die Geschichte der Einfälle „barbarischer" Völkerschaften, die freilich jeweils alsbald die höhere Kultur der Unterworfenen annahmen und später selbst die Opfer neuer Eroberer wurden.

So war schon Sargon I. der Anführer von Semiten, die von ihrer neugegründeten Hauptstadt Akkad aus das Land der Sumerer unterwarfen und 200 Jahre lang beherrschten. Sie dehnten ihre Herrschaft über Assyrien im Norden und über Elam im Osten aus. Sargons Nachfolger mußten dann den Gutäern weichen, den „Drachen des Gebirges", die aber gegen 2100 v. Chr. wieder vertrieben wurden. Es kam zu einer „sumerischen Renaissance"; von König Urnammu, dem Begründer der dritten sumerischen Dynastie, stammt die bis heute älteste bekannte Zusammenstellung von Rechtsvorschriften.

Um 2000 v. Chr. begann der Aufstieg Babylons. Diese griechische Form des Stadtnamens geht auf das semitische BAB ILIM (Tor der Götter) der Amoriter zurück, die den schon älteren, aber unbedeutenden sumerischen Ort besiedelten. Ihre Stammesführer Sumuabum begründete die Dynastie, deren sechster Herrscher Hammurabi war.

Hammurabi gehört zu den wahrhaft großen Herrschern der Weltgeschichte. Er regierte mehr als 40 Jahre und dehnte sein anfangs kleines Reich vom Arabischen Golf bis zur syrischen Wüste aus. Im Inneren stärkte er die Wirtschaft durch neue Bewässerungsanlagen und durch Großbauten; er schuf seinem Reich eine leistungsfähige, einheitliche Verwaltung. Marduk, den Stadtgott von Babylon, erhob er zum Hauptgott des Landes. Babylon wurde zur größten und wichtigsten Stadt der Weltgegend, in seiner Bedeutung mit den späteren Städten Rom, Paris, London und New York vergleichbar.

Aber die Nachfolger hatten nicht Hammurabis Format. Es häuften sich die Aufstände und die Angriffe von außen. 1530 v. Chr. eroberten die Hethiter die Hauptstadt und zogen mit reicher Beute wieder ab. Dann fielen Bergstämme ein; die Kassiten, deren rassische Zugehörigkeit und Sprache man bis heute nicht kennt, herrschten bis gegen 1155 v. Chr. Ihnen folgten die Elamiter, die den Codex Hammurabi nach Susa brachten. Sie wiederum

wurden von Nebukadnezar I. (etwa 1130 bis 1110 v. Chr.) aus der zweiten Dynastie von Isin vertrieben, der seinerseits den Assyrern erlag.
So setzte sich der Wechsel der Herren über die Stadt Babylon fort, die noch einige Male zerstört und wieder aufgebaut wurde. Unter Nebukadnezar II. und seinen Nachfolgern blühte von gegen 600 bis 539 v. Chr. das Neubabylonische Reich, bis es in letzterem Jahr dem persischen Kaiser Kyros zum Opfer fiel. 331 v. Chr. zog Alexander der Große in Babylon ein. Nach seinem Tod gehörte die Stadt zum Seleukidenreich (323 bis 140 v. Chr.), den Parthern (bis 227 n. Chr.) und seit 624 n. Chr. den Arabern.
Zum Vergleich mit der Geschichte Palästinas in der Zeit des Alten Testaments sei erwähnt, daß man hier die schriftlose Bronzezeit bis 1200 v. Chr. rechnet. Abraham mag um 1700 v. Chr. gelebt haben, also kurz nach Hammurabi. Die faßbare Geschichte des Heiligen Landes beginnt erst gegen 1000 v. Chr.; die Könige Saul und David werden für 1030 bis 1010 bzw. 1010 bis 970 v. Chr. angesetzt, Salomo für 970 bis 931 v. Chr.

Staat und Wirtschaft unter Hammurabi

Das von den Griechen so genannte Babylonien bestand aus dem Land Sumer im Süden und aus dem Land Akkad im Norden; die Grenze bildete etwa der 34. Breitengrad auf der Höhe nördlich des heutigen Bagdad. Das Land von insgesamt gegen 120 000 Quadratkilometern war Schwemmland mit einigen Flüssen und zahllosen Kanälen, die seit der Urzeit gepflegt und vom Staat beaufsichtigt und unterhalten wurden. So wurde das Schmelzwasser aus den armenischen Bergen im April und Mai auf die Felder verteilt und machte nach Herodot Ernten vom zweihundert- bis dreihundertfachen der Aussaat möglich. Angebaut wurden hauptsächlich Gerste, Weizen und Hirse. Die Gartenkultur brachte viele Obst- und Gemüsesorten und Gewürze. Öl wurde aus dem Sesam gewonnen. Es gab nur wenig Wald, doch ausgedehnte Palmenkulturen. Pferde waren selten, an Vieh hielt man Schafe und Ziegen, weniger Rinder. Der Fischfang war auf den Flüssen und Kanälen wie an der Küste von großer Bedeutung.
Die Städte aus dem vergänglichen Lehm wuchsen im Laufe der Jahrhunderte über das Bodenniveau und bildeten die charakteristischen Stadthügel, die „Tells", von denen heute noch viele hundert der Erforschung harren. Die Bevölkerung hauste in engem Gassengewirr; auch die Tempelanlagen und Verwaltungsgebäude („Königshäuser") waren verschachtelte Gebäudekomplexe mit Höfen, Thronsälen, Kanzleien, Wohntrakten, Beamtenschulen, Archiv- und Lagerräumen, Bibliotheken und Wirtschaftsgebäuden. Die Gebäude waren bis zu drei oder vier Stockwerken hoch, auch

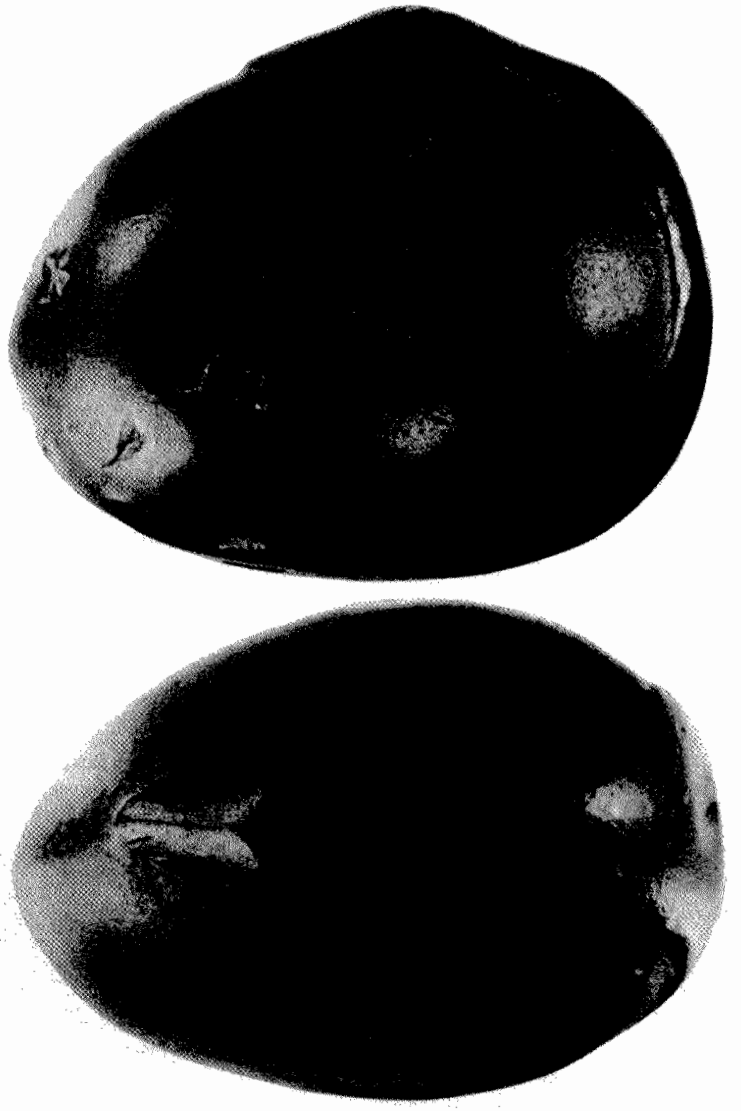

Gewicht von Susa (Seitenansicht und von oben). Schwarzer Kalkstein, 12,5 cm hoch, 15 cm lang; 2525 Gramm. Susa war die Hauptstadt von Elam, des Babylon im Südosten benachbarten Staates; in Susa wurde die Stele des Codex Hammurabi gefunden. Auf Grund der lebhaften Handelsbeziehungen hatte das Land Elam das gleiche Maß- und Gewichtsystem wie Babylon. Die Gewichtstücke hatten die Form von Enten und in Susa eine zusammengeballte reine Gestalt. Die Gewichtsangabe ist in Keilschrift und zeigt die fünf Einkerbungen der Ziffer 5 sowie „MA NA"; das Stück stellt eine halbe Mine (Scheffel) von etwa 502 Gramm dar.
(Louvre, Paris. Aufnahmen einer Nachbildung: Heinz Schröder)

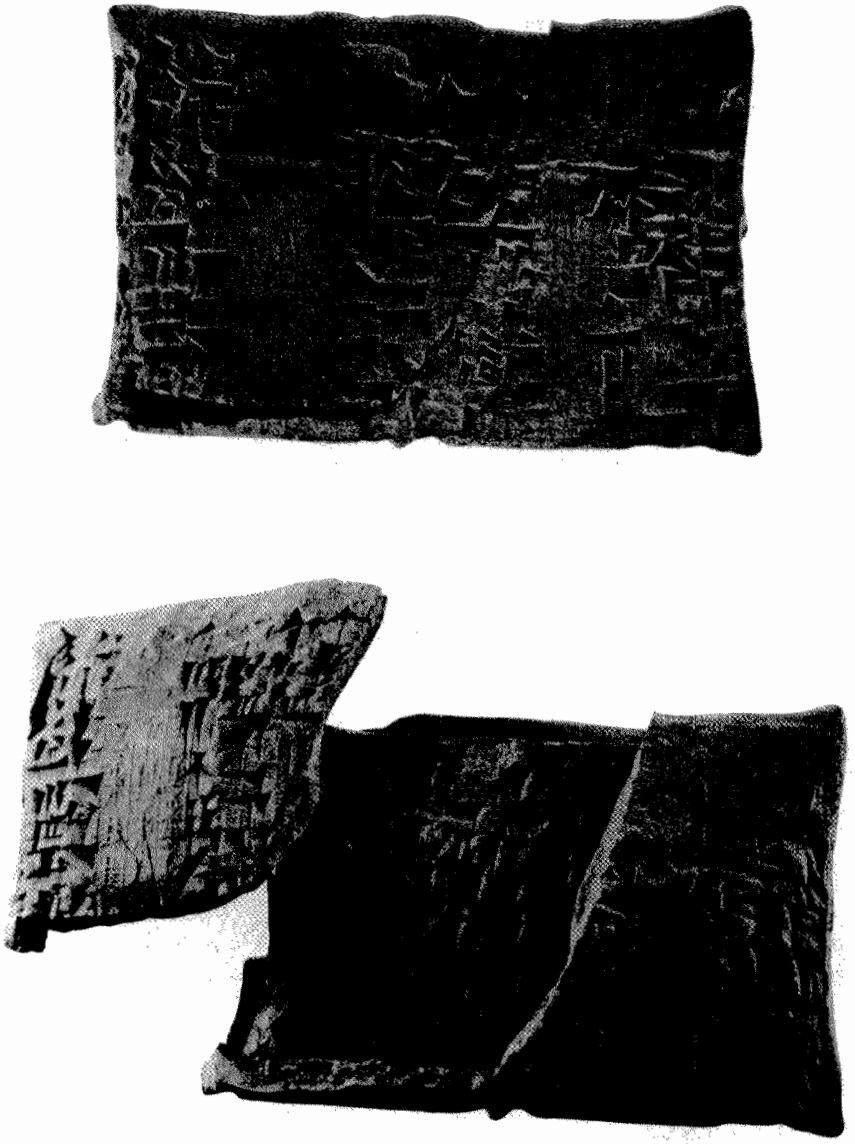

Brief im teilweise geöffneten „Briefumschlag". Auf dem abgenommenen Stück: Siegelabdruck vermutlich des Absenders. (Leihgabe Landesmuseum Karlsruhe; Aufnahme: Heinz Schröder)

die Wohnhäuser. Der Stadtgrundriß war meist viereckig, die Stadt von hohen Mauern mit vielen Toren umgeben.
Der Grundbesitz bestand aus dem Kron- und Tempelland der öffentlichen Hand zum einen und Privatland andererseits. Das Eigenland bestand aus Gütern von 30 bis 40 Hektar, die besteuert wurden. Halbfreie bewirtschafteten Unterhaltsfelder von 6,5 Hektar bis 60 oder 70 Hektar für große Familien. Es gab Tontafelgrundbücher und genaue Vermessung der Grundstücke. Die Handarbeit verrichteten Tagelöhner und Wochenlöhner mit Arbeitsverträgen, Sklaven und Hörige, die oft von gewerblichen Sklavenvermietern vermittelt wurden. Der Handwerkerstand war nicht klar abgegrenzt, aber zunftmäßig organisiert und vom Staat beaufsichtigt. Den regen Groß-, Fern- und Kleinhandel, auch den Transithandel, besorgten staatliche Agenten und vom Staat beaufsichtigte freie Kaufleute.
Es herrschte der Tauschhandel, aber auch des Geldes bediente man sich, wenn auch noch nicht der Münze. Münzgeld gab es erst recht viel später in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr.; die Münze wurde in Ephesos von den Griechen Kleinasiens erfunden. In Babylonien herrschte die Silbergewichtswährung: Haupteinheit war die Mine („Mna") zu etwa 502 Gramm, das Sechzigstel des Talents (30,12 Kilogramm). Die Mine war in 60 Schekel (8,37 Gramm) geteilt, der Schekel in 3 Korn (2,79 Gramm). Das Silber war in Gestalt gegossener Barren, in Form von Zungen, runder Kuchen und ähnlichem, im Gebrauch und auch schon mit Inschriften gekennzeichnet, die die Feinheit des Barren angaben. Die ältesten Barren dieser Art wurden allerdings erst aus dem 8. Jahrhundert v. Chr. gefunden. Längliche Zungenbarren hat man später mit Kerbenreihen versehen, so daß Teilstükke abgebrochen werden konnten. Es scheint, daß die Tempel auch die Aufgaben von Banken wahrnahmen, indem sie Metallwerte sicher verwahrten und Darlehen gaben. Gegenüber dem Silber trat die Verwendung von Gold und Kupfer für Tausch-, das heißt Geldzwecke zurück. Obwohl mit der Verwendung von Edelmetall in Barren, dem Gewichtssystem und den Garantiestempeln die Voraussetzungen für das Entstehen eines Münzsystems gegeben waren, fanden die Babylonier nicht zu dieser Erfindung. Münzstätte wurde Babylon selbst erst unter Alexander dem Großen.
Einen rassischen oder völkischen Gegensatz zwischen den Sumerern und den Semiten in der Bevölkerung des Landes gab es nicht; auch der Codex Hammurabi geht von der gleichen Geltung der Gesetze für alle Einwohner aus. Unter dem Hof mit der königlichen Familie und den Verwaltungsspitzen sowie neben der Priesterschaft gab es eine reiche Oberschicht, zu der offenbar die „Freien" (Vollbürger) gehörten. In der Schichtung folgten die „Halbfreien", kleine Lehensnehmer, Beamte, Soldaten, Handwerker, Hir-

ten und Fischer. Soweit die Sklaven nicht zu den Arbeiterkolonnen der Sklavenvermieter gehörten, dienten sie meistens in den Haushalten und waren überwiegend Frauen. Der Sklave hatte den Wert eines Ochsen oder eines Esels, nämlich 15 bis 30 Schekel; billig waren die Sklaven, wenn Kriegsgefangene angeboten werden konnten.

Im Staat Hammurabis war die Macht der Priesterschaft schon zurückgedrängt; die Tempel waren mit ihrem Vermögen steuerpflichtig. Der König, patriarchalischer Herr nach – bis heute – semitischer Art, leitete die Geschicke seines säkularisierten Staates straff, geschickt und überlegen, wie aus überkommenen Staatsarchivalien deutlich hervorgeht. Offenbar konnte sich Hammurabi auf die halbfreien Kleinlehensnehmer und auf die umfangreichen Krongüter stützen, die ihm überall das bestimmende Übergewicht gaben. Der Sache nach gehörten zu den Krongütern auch Staatsmanufakturen, die es besonders für die Weberei gab und in denen hauptsächlich Frauen beschäftigt wurden. Der Staat beherrschte auch den Handel. Dem Wirtschaftsleben und der weitgreifenden, zentral gelenkten Verwaltung diente ein geordneter und gut funktionierender Postdienst. Die Postsäcke der Zeit waren Körbe und man hatte sogar Briefumschläge: der Brief, das beschriebene und gebrannte Tontäfelchen, wurde in der Art einer schwäbischen Maultasche in eine Tonschicht gehüllt, diese wurde mit der Anschrift versehen und der ganze Brief erneut gebrannt! Das Dienstsiegel einer späteren Postdirektion von Babylon ist erhalten.

Nachzeichnung des Abdrucks des Rollsiegels der „Direktion der Reichspost" des neubabylonischen Reiches. „Wappensymbol" der Post: zwei Gazellen. (Louvre, Paris. Zeichnung: B. Brentjes. Aus: Petra Eisele, Babylon)

Dem regen Verkehr, natürlich auch den Truppenbewegungen, dienten Straßen (Grenz-und Meilensteine sind erhalten) und das dichte Kanalnetz. Die Verwaltung war bis in das kleinste geordnet. Außer den erwähnten Grundbüchern gab es Tontafelkarteien über die Steuerpflichtigen, die Felder, die Soldaten, über Halbfreie und Sklaven. In Streitfällen konnte man auf diese Akten zurückgreifen. Die Steuern wurden in festgesetzter Höhe zu bestimmten Terminen erhoben – 10 v. H. des Jahresertrags, 33 $^1/_3$ v. H. bei den Lehensnehmern der Hofgüter. In den größeren Städten amtierten königliche Statthalter, in den kleineren Bürgermeister zusammen mit einem Ältestenrat. Verwalter leiteten die Staatsgüter und Obleute überwachten die Kaufleute, Kleinbauern, Fischer und Arbeitskolonnen der öffentlichen Arbeiten. Das Statthalteramt war in Abteilungen gegliedert. Wir wissen von einem Amt mit vierzehn Stäben in zwei Gruppen und 146 Beamten. Dabei gab es „Referate" für Finanzen, Landwirtschaft, Rechtspflege, Kanäle, Handel, Gewerbe, Militär, Tempelwesen, Post usw. Die Justiz war vom Ortsrichter bis zum Obersten Gerichtshof instanzmäßig gegliedert; oberster Richter war der König selbst. Die obersten Staatsbehörden glichen mit ihren Zuständigkeiten unseren Ministerien. Es ist bezeugt, daß die Beamten befördert wurden; ihre Besoldung bestand aus Kleidung, Verpflegung und der Nutzung des Unterhaltsfeldes. Es gab Fachbesprechungen der Beamten unter der Leitung hoher Vorgesetzter oder gar des Königs selbst. Die dienstlichen Schreiben waren kurz, klar und bestimmt. Die Amtssprache war eine Hochsprache zwischen den Mundarten von Nordbabylon und Südbabylon; das alte Sumerische erscheint nur noch in feierlichen Bauinschriften. Das Westsemitische wurde als zu primitiv offenbar nicht verwendet. Wie ein Büro ohne Schreibmaschine heute nicht denkbar ist, wird in Babylon ein kleines Öfchen zum Brennen der Tontäfelchen zur Kanzleiausstattung gehört haben!

Wie schon erwähnt lassen die Tempelbauten und anderen öffentlichen Gebäude einer Kultur auf die Höhe der staatlichen Organisation schließen. Der babylonische Staat fußte auf einer hochstehenden Städtekultur, die nur mit der Kultur des Niltals zu vergleichen war (bei ähnlichen Voraussetzungen der Abhängigkeit von einem Strom) und der die unmittelbaren Nachbarn nichts entgegenzusetzen hatten. Dies erklärt den Kreis der öffentlichen Arbeiten, die dieser Staat bewältigen konnte. Der Staat sorgte für Straßen und Kanäle, für Staubecken zum Ausgleich des Wasseranfalls der Schneeschmelze in den Gebirgen, für Deichbauten gegen Flut und Sturm, für Stadtmauern und Verwaltungsgebäude, für Tempel. Der Staat beherrschte das Treideln der Schiffe auf den Kanälen, die Pflege der Wälder, den Schiffbau, er bewirtschaftete seine Domänen. Arbeitskräfte wa-

ren außer den Sklaven und den halbfreien Aufsehern vielfach „Gastarbeiter" wie Beduinen aus den Wüsten und Angehörige der benachbarten Bergvölker, aber auch Verarmte. Alle wurden nach genauen Vorschriften gekleidet, ausgestattet und unterhalten. Auch das Heerwesen war gut organisiert.

Der Codex Hammurabi

Über die Entstehung des Codex Hammurabi wissen wir nichts. Ein Gesetz dieses Umfangs und dieser sprachlichen und juristischen Durchbildung kann nicht das Werk eines einzelnen sein. Mit Einleitung und Schlußformel muß es von Fachleuten und von langer Hand erarbeitet worden sein, von einer Juristenkommission, die daran wohl Jahre gearbeitet hat. Wie beim Code Napoléon wird der Herrscher selbst den Anstoß gegeben, sich ansonsten aber auf die grundlegenden Weisungen und auf die Prüfung der Entwürfe sowie auf die Verabschiedung beschränkt haben. Vom Prolog ist eine ältere Fassung, wohl ein Entwurf, gefunden worden. Das Gesetzeswerk hatte grundlegende Bedeutung und hätte es verdient, daß man nach ihm ein Jahr benannt hätte, wie dies für große Ereignisse in der Regierungszeit des Königs üblich war. Daraus, daß dies nicht geschah und aus weiteren Indizien haben die Forscher geschlossen, daß der Codex erst in einem der letzten Lebensjahre des Königs, vielleicht erst kurz vor seinem Tod abgeschlossen werden konnte.

Der Inhalt kann hier nur angedeutet werden. Wie auch sonst bei Keilschrifttexten ist das Gesetz nicht in klar sichtbare Abschnitte gegliedert. Seit Vincent Scheil spricht man von 282 (erhaltenen) Paragraphen, Sätzen, die mit „wenn" beginnen, einen Sachverhalt ausdrücken und die Rechtsfolge anschließen. Der Codex hat keine Ordnung nach den heutigen Begriffen etwa von Zivilrecht, Strafrecht, Prozeßrecht und Verwaltungsrecht. Allenfalls lassen sich Themenkreise wie „Polizei und Jäger", „Haus, Feld, Garten", „Kaufmann", „Ehe und Kindschaft", „Getreide und Silber", „Sklaven" (in Bruchstücken) und „Darlehen" erkennen. Schmökel gibt eine ungefähre Einteilung:

1. Verstöße gegen die Rechtsausübung (§§ 1–5)
2. Verstöße gegen das Eigentum (§§ 6–25)
3. Land und Häuser (§§ 26–87)

Nach § 87 kommt die Lücke durch die Textausmeißelung in Susa, die nur teilweise durch andere Tontafelfunde geschlossen werden konnte.

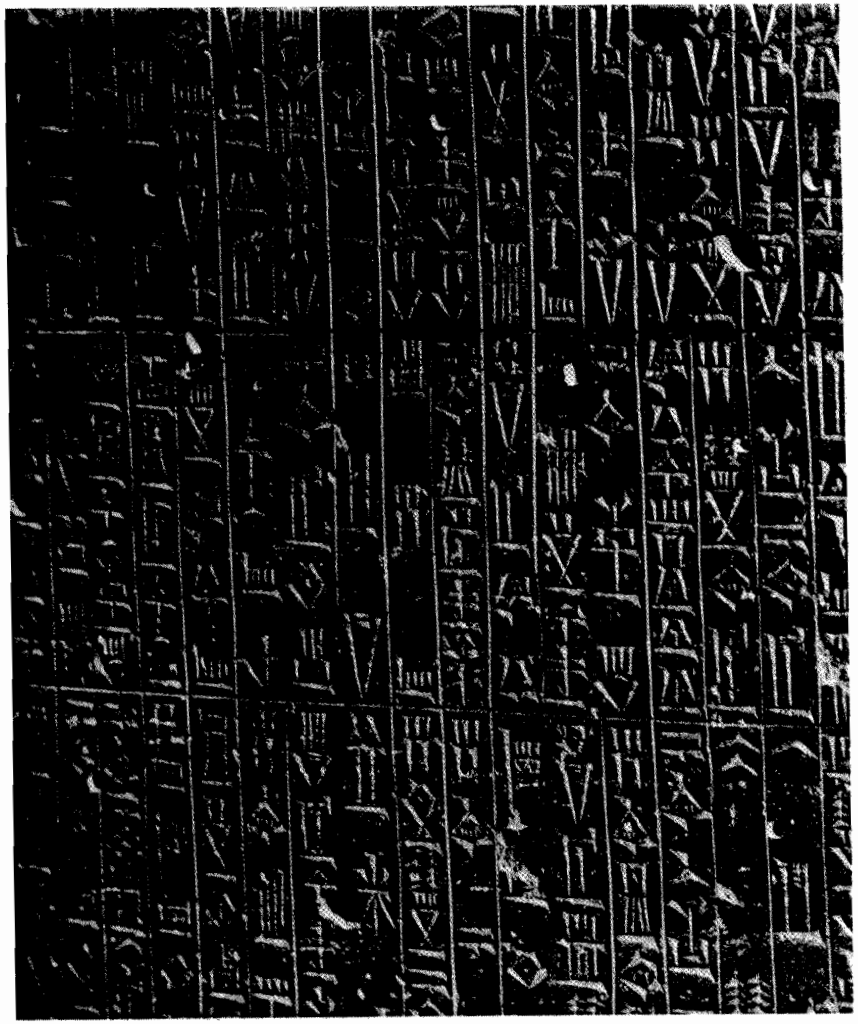

Codex Hammurabi: Teil des neubabylonischen Keilschrifttextes im Mittelteil der Dioritstele.
(Aufnahme: Musées Nationaux de Louvre, Paris)

Kopf Hammurabis: Diorit, Höhe 25 cm, Louvre, Paris.
Diesen Kopf, Teil einer Statue, fand die französische Archäologengruppe unter Jacques de Morgan wie die Stele des Codex Hammurabi in Susa, der Hauptstadt des Elamiter-Reiches. Man nimmt an, daß auch diese Statue aus einer babylonischen Stadt als Kriegsbeute nach Susa kam.
Während das Relief am Kopf der Codex-Stele den König – mit dem Sonnengott Samasch – stilisiert-zeremoniell darstellt, ist dieser Porträtkopf weit natürlicher, wenn auch immer noch idealisiert genug. Der König trägt eine Herrschermütze (Pseudo-Turban), wie sie schon bei Darstellungen seiner sumerischen Vorgänger vier Jahrhunderte vorher erscheint. Der Gesichtsausdruck Hammurabis, des Herrschers über ein Weltreich und großen Gesetzgebers, ist streng, ja hochmütig.
(Aufnahme: Musées Nationaux de Louvre, Paris)

4. Leihgeschäfte, Kaufmann und Agent (§§ 88–107)
5. Die Schankwirtin (§§ 108–111)
6. Fortführung von Nr. 4: Schuldhaft und Deposita (§§ 112–126)
7. Heirat, Familie, Besitz (§§ 127–194)
8. Beleidigung und Talion (§§ 195–214)
9. Arzt und Baumeister (§§ 215–233)
10. Schiffer und Schiffe (§§ 234–240)
11. Ackerbau (§§ 241–271)
12. Tarife für Lohnarbeiter und Handwerker (§§ 272–277)
13. Sklaven (§§ 278–282)

Viele der Vorschriften entsprechen in ihrem Gehalt an Gerechtigkeit unserem Rechtsverständnis oder sind uns für die Zeit Hammurabis zumindest verständlich. Andere widersprechen jeglichem Rechtsgefühl. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Nach § 3 ist in einem „Prozeß ums Leben" der Kläger des Todes, der seine Beschuldigung nicht beweisen kann. Der Dieb von Staats- oder Tempelgut schuldet 30fachen, in anderen Fällen 10fachen Schadenersatz; kann er nicht zahlen, ist er des Todes (§ 8). Als Dieb gilt der und wird getötet, der ohne den vorgeschriebenen Vertrag etwas kauft oder in Verwahrung nimmt – eine ungeheuerliche Vorschrift zur Sicherung der rechtlichen Formvorschriften (§ 7), wohl auch zur Kontrolle der gesamten privaten Wirtschaft, wo Rechtsunsicherheit auf jeden Preis ausgeschlossen werden sollte. Bekannt sind die „Talion"-Paragraphen des Codex, die schon gegen das 300 Jahre ältere Gesetz des Urnammu reaktionär wirken. In neun Fällen, meist von schwerwiegenden Körperverletzungen, soll der Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn" gelten (§ 116: Tötung des Sohnes dessen, in dessen Haus ein freier Schuldhäftling zu Tode kam; §§ 196 ff.: Z. B. „Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören" und ebenso für Zähne, Knochen, Tötung einer Frau; § 218: Dem Arzt werden die Hände abgehauen, dem die Operation mißlingt; § 229: Kommt der Bauherr beim Einsturz des Hauses zu Schaden, wird der Baumeister getötet; stirbt der Sohn des Bauherrn dabei, ist der Sohn des Baumeisters des Todes, und das entsprechende gilt beim Tod eines Sklaven des Bauherrn, §§ 230, 231). Man nimmt an, daß es sich um eher einschränkende Zugeständnisse an das Rechtsgefühl westsemitischer Einwanderer gehandelt hat, wie es noch 500 Jahre später bei Mose begegnet.

Erfreulicher ist die im Codex enthaltene Zinsreform, die offenbar der Schuldnerschicht Schutz geben sollte. Entgegen der Praxis der Jahreszinssätze von 25 v. H. bei Geld und von 33 $^1/_3$ v. H. bei Getreidedarlehen soll ein Einheitszins von 20 v. H. gelten (§§ 48 ff., 88 ff., 113 ff.). Erwähnt seien noch

die Vorschriften, die die Rechtstellung der Frau verbessern. Die geschiedene Frau wird besser geschützt, die Scheidung wegen Krankheit der Frau verboten, die Witwe wirtschaftlich gesichert (§§ 138 ff.). Neue Wege geht das Erbrecht, das im wesentlichen die Söhne begünstigt.
Die Todesstrafe gilt bei 30 Tatbeständen, so bei der falschen Beschuldigung des Mordes (§ 1), der Zauberei (§ 2), bei Hehlerei (§ 11), ferner bei Diebstahl, Kindes- und Sklavenraub (§§ 6 ff.), der erwähnten Verletzung der Beurkundungspflicht, bei Pflichtverletzungen von Offizieren und Soldaten (§§ 26, 33 ff.), bei Unredlichkeit der Gastwirtin und Schenkenbesuch einer hohen Priesterin (§§ 108 ff.), bei Ehebruch mit Einschränkungen (§ 129) und Vergewaltigung der unberührten Braut eines Freien (§ 130); ferner sind todeswürdig das liederliche Verhalten der Frau eines Kriegsgefangenen (§ 133 b), der Ehefrau (§ 143), der Geschlechtsverkehr mit der Schwiegertochter oder der verwitweten Mutter (§§ 155 ff.), die unberechtigte Sklavenmarkierung (§ 227). Vollzogen wurde durch „Töten", Erhängen, Ertränken, Verbrennen oder Pfählen; außer den Verstümmelungsstrafen gab es noch Züchtigung, Verbannung und Geldstrafen.
Anschließend werden einige typische Vorschriften des Codex Hammurabi in der Wincklerschen Übersetzung zur Illustration wiedergegeben. –
Welche praktische Bedeutung der Codex Hammurabi für die Rechtspflege in der Zeit unmittelbar nach Hammurabi erlangte, ist bis heute unklar. Bei aller Fülle von Rechtsurkunden jeglicher Art, die sich unter den Keilschrifttexten aus dem Zweistromland finden (und deren relative Vielzahl bei den Beurkundungsgewohnheiten auch nicht verwundert!), hat sich bisher kein Exemplar gefunden, das irgendwie auf den Codex Hammurabi Bezug nimmt. Eine bloße Rechtsermahnung kann der König mit seinem Gesetzeswerk nicht im Sinne gehabt haben, als er es in Gestalt der Stelen aus bestem Material verkünden ließ, an denen die Steinmetzen wohl Monate gearbeitet haben müssen, ehe die Stelen in einer Mehrzahl von Städten aufgestellt wurden. Von dem königlichen Willen des verbindlichen Gesetzes sprechen auch die Texte von Prolog und Epilog. Die Rechtspflege und die Staatsverwaltung des Königreichs hätten die Geltung des Gesetzbuches auch ohne weiteres durchsetzen können. Es drängt sich daher der Schluß auf, daß das Reformgesetz, als es nach langen Vorarbeiten endlich verkündet werden konnte, in die Zeit von Krankheit und Tod des Königs geriet. Vielleicht gab es Wirren um die Thronfolge, vielleicht auch Widerstände gegen seinen Inhalt nach dem Tod des Königs. Nach dem Tod Hammurabis begann die Macht Babylons zu verfallen. Kaum 150 Jahre später endete die Dynastie Hammurabis, konnten die Hethiter die Hauptstadt einnehmen und plündern. Der Codex war kein umfassendes Gesetzbuch, trotz seines

Bronzestatuette: Betender, vermutlich Hammurabi, auf Sockel mit Räuchergefäß und Anbetungszene, dem Gott Martu geweiht. Höhe 20 cm.
(Aufnahme: Musées Nationaux de Louvre, Paris)

Umfanges; der Jurist vermißt darin große Themengruppen, die in einem Staat dieser Leistungsfähigkeit geregelt gewesen sein müssen. Es fehlen wesentliche Vorschriften des Kaufrechts, des Pachtrechts, wichtige Darlehensarten, die Bürgschaft, Teile des Sklavenrechts und des Strafrechts sowie das meiste des Prozeßrechts – alles Materien, deren rechtliche Durchbildung aus dem überkommenen Urkundenmaterial bekannt ist. Das „Kirchenrecht", das Recht der Priester und des Tempelwesens, fehlt gänzlich. So wird der König weniger ein umfassendes Gesetzbuch als eine Vielzahl von Klarstellungen und Verbesserungen haben geben wollen, das, was man heute bei uns ein „Artikelgesetz" nennt. Das geltende Recht sollte verbessert werden – vielleicht gegen traditionalistischen Widerstand, der dann wahrscheinlich nach dem Tod des Königs die Durchsetzung hintertrieben hat. So mag das juristische Monumentalwerk – im wahrsten Wortsinn! – zunächst vergessen worden sein.
Später gewann es dann wohl eine andere Bedeutung. Die Dynastien im Zweistromland nach der Hammurabis werden im Streben, ihre Legitimität zu beweisen und zu stärken, auf das altbabylonische Erbe zurückgekommen sein und seine Denkmäler der Kultur und der Rechtstradition gepflegt haben. So hat man wohl auch den Codex Hammurabi als Ausdruck seiner Rechtskultur und wegen seiner klaren, klassisch gewordenen Sprache als wertvolles rechtsgeschichtliches Denkmal verehrt und geschätzt. Dafür spricht, daß – bis 1958 – nicht weniger als 32 altbabylonische, 30 neuassyrische und 4 neubabylonische Abschriftenfragmente des Codex gefunden wurden und daß die „Ausfertigung" für Sippur für wert erachtet wurde, als wichtige Trophäe nach Susa entführt zu werden.

Hammurabi im Rechtsgeschichtlichen Museum

Nach dem heutigen Stand der archäologischen Funde ist der Codex Hammurabi keineswegs das älteste bekannte der geschriebenen Gesetze der Menschheitsgeschichte. Aus der Zeit um 2400 vor Christus wissen wir von den Reformen Urukaginas von Lagesch. Um 2000 sind der Prolog und fünf Abschnitte eines Gesetzes des Königs Urnammu von Ur anzusetzen. Es ist eine Zusammenstellung sumerischer Gesetze in der Art eines juristischen Lehrbuchs erhalten, und auf Lipischtar von Isin (um 1870 v. Chr.) geht ein Codex zurück, von dem 40 Abschnitte gefunden wurden. Das älteste akkadisch abgefaßte Gesetz ist das Gesetz des Königs Bilalama von Eschnunna, etwa 200 Jahre vor Hammurabi, mit 60 Abschnitten; sprachgeschichtliche Gründe sprechen dafür, daß es erst kurz vor Hammurabi verfaßt wurde.

Zwischen all diesen Texten bestehen inhaltlich zum Teil sehr enge Zusammenhänge, was auf die einheitlichen altorientalischen Rechtsauffassungen oder – mehr noch – auf die „Sachzwänge" der wirtschaftlichen Strukturen der Kultur im Zweistromland zurückgehen dürfte. Jeder Fürst wird seine Sorge für Recht, Rechtssicherheit und Rechtspflege gerühmt haben, viele Fürsten werden Gesetzessammlungen der einen oder anderen Art veranlaßt haben und stets stützte man sich dabei auf Vorarbeiten Früherer oder der Nachbarn.
Daß der Codex Hammurabi sogleich nach seinem Auffinden höchste Berühmtheit erlangte, beruht auf der Anschaulichkeit des Objekts, der Stele im Louvre, dem Umfang und der sprachlichen Qualität des Textes und dem geschichtlichen Rang wie den herrscherlichen Qualitäten des Reichsgründers und Staatsformers Hammurabi, der in beiden Eigenschaften in unseren Jahrhunderten letztlich und begrenzt nur mit Napoleon I. verglichen werden kann.
Deshalb ist es richtig, den Codex Hammurabi – sei es auch nur in einer Nachbildung – an den Anfang eines Museums zu stellen, das die Geschichte des Rechts und der Rechtspflege anschaulich machen und dafür Interesse erwecken soll. Hammurabis Stele gehört – es stimmt sogar das Bild – zu den großen Meilensteinen dieses Ausschnitts der Geschichte der Menschheit. Im mittelmeerischen Kulturkreis, in dem unsere europäische Zivilisation ihre Ursprünge hat, folgen dann die mosaischen Gesetze und das römische Zwölftafelgesetz mit vergleichbarer geschichtlicher Größe.

Literaturhinweis

Dr. Hugo Winckler: Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon um 2250 v. Chr., 3. Auflage. Leipzig 1903.

Hartmut Schmökel: Hammurabi von Babylon. Errichtung eines Reiches. München 1958.

Hans Jochen Boecker: Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient. Neukirchen-Vluyn 1976.

Petra Eisele: Babylon. Die archäologische Biographie der größten, berühmtesten und verrufensten Metropole des Altertums – zugleich „Pforte der Götter" und „Große Hure". Bern und München 1980.

C. W. Ceram: Götter, Gräber und Gelehrte. Roman der Archäologie. Hamburg (zuerst) 1949.

Theodor Mommsen: Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860 (Erster Abschnitt).

Beispiele von Vorschriften aus dem Codex Hammurabi

Rechtsbeugung

5. Wenn ein Richter einen Prozeß leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozeß als fehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe,[1)] welche in jenem Prozesse festgesetzt war, 12fach geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stoßen, nicht soll er zurückkehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.

[1)] Die Strafe, welche festgesetzt wird für den Fall einer (unberechtigten) Anfechtung einer gerichtlich entschiedenen Sache.

Beurkundungszwang

7. Wenn jemand Silber oder Gold oder einen Sklaven oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder sonst etwas von dem Sohne jemands oder von dem Sklaven jemands ohne Beisitzer und Vertrag kauft oder zur Aufbewahrung annimmt, der gilt als Dieb und wird getötet.

Schutz des Sklavenbesitzes

15. Wenn jemand einen Sklaven des Hofes oder eine Sklavin des Hofes oder einen Sklaven eines Freigelassenen oder eine Sklavin eines Freigelassenen durch das Stadttor hinausbringt, der soll getötet werden.
16. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, davongelaufene, des Hofes oder eines Freigelassenen in seinem Hause aufnimmt, auf die öffentliche Ausrufung des „major domus" nicht herausbringt, so soll der Hausherr getötet werden.
17. Wenn jemand einen Sklaven oder Sklavin, davongelaufene, im freien Felde ergreift, ihn zu seinem Herrn bringt, so soll der Herr des Sklaven ihm 2 Sekel Silber geben.
18. Wenn jener Sklave seinen Herrn nicht nennt, soll er ihn zum Palaste (Regierung) bringen; alles weitere soll geprüft werden und man soll ihn seinem Herrn zurückbringen.

19. Wenn er jenen Sklaven in seinem Hause zurückhält und man darauf den Sklaven bei ihm ertappt, so soll jener getötet werden.
20. Wenn der Sklave dem, der ihn erwischt hat, entflieht, so soll jener dem Herrn des Sklaven bei Gott schwören, dann ist er (jeder Schuld) ledig.

Plünderung bei Brand

25. Wenn im Hause jemands Feuer ausbricht und jemand, der zu löschen kommt, auf das Eigentum des Hausherrn sein Auge wirft, das Eigentum des Hausherrn nimmt, so soll er in dasselbe Feuer geworfen werden.

Unverschuldete Leistungsunfähigkeit

48. Wenn jemand eine verzinsbare Schuld hat und ein Unwetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet oder wegen Wassermangel Getreide auf dem Felde nicht wächst: so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel (im Wasser) aufweichen und Zinsen für dieses Jahr nicht zahlen.

Produktivpfand

49. Wenn jemand Geld (Silber) von einem Geschäftsmann nimmt und ein urbares Feld für Getreide oder Sesam dem Geschäftsmann giebt, das Feld zu bestellen, Getreide oder Sesam, welche darauf sind zu ernten und für sich zu nehmen ihn anweist: wenn dann der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam baut, so soll bei der Ernte Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten und Getreide für sein Geld (Silber) nebst Zinsen, was er vom Geschäftsmann erhalten hat, und den Unterhalt (?) des Bestellers dem Geschäftsmann geben.
50. Wenn er ein bestelltes (Getreide-)Feld oder ein bestelltes Sesam-Feld giebt, so soll Getreide oder Sesam, die auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten, Geld (Silber) nebst Zinsen (dieser) dem Geschäftsmann zurückgeben.
51. Wenn er kein Geld zum Zurückzahlen hat, soll er (Getreide oder) Sesam nach ihren Preisen für sein Geld und die Zinsen, das er vom Geschäftsmann erhalten hat, gemäß dem königlichen Tarif dem Geschäftsmann geben.
52. Wenn der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam nicht gebaut hat, so wird sein (des Schuldners) Vertrag nicht hinfällig.

Deichrecht

53. Wenn jemand seinen Damm imstande zu halten zu faul ist und ihn nicht imstande hält: wenn dann in seinem Damme ein Riß entsteht und die Feldflur vom Wasser überschwemmt wird, so soll derjenige, in dessen Damm der Riß entstanden ist, das Getreide, das er zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.
54. Wenn er das Getreide zu ersetzen nicht vermag, so soll man ihn und seine Habe für Geld verkaufen und die Bauern, deren Getreide das Wasser überschwemmt hat, (den Erlös) teilen.
55. Wenn jemand seinen Wassergraben zur Bewässerung öffnet, aber nachlässig istund das Wasser das Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er Getreide entsprechend dem Ertrag seines Nachbars diesem zumessen.
56. Wenn jemand das Wasser einläßt und das Wasser das bebaute Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er für je 10 Gan 10 Gur Getreide ihm zumessen.

Holzfrevel

59. Wenn jemand ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten Holz fällt, soll er $^1/_2$ Mine Silber zahlen.

Gärtnerlohn

64. Wenn jemand seinen Garten einem Gärtner zur Bearbeitung übergiebt, so soll der Gärtner, für so lange er den Garten übernimmt, vom Ertrage des Gartens zwei Teile dem Eigentümer geben, den dritten soll er selbst nehmen.
65. Wenn der Gärtner den Garten nicht bearbeitet, der Ertrag (also) zurückgeht, soll der Gärtner den Ertrag nach dem des Nachbargrundstückes bemessen.

Kaufleute

102. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Geld zu Unternehmungen geliehen hat, und er dort, wohin er geht, einen Schaden erleidet, so soll er das Kapital dem Geschäftsmann erstatten.
103. Wenn während der Reise ein Feind irgend etwas von dem, was er mit sich führt, ihm abnimmt, soll der Zwischenhändler bei Gott schwören und frei sein.

104. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Getreide, Wolle, Öl oder sonstiges Gut zum Vertrieb giebt, soll der Zwischenhändler eine Beschreibung über den Betrag geben und ihn dem Geschäftsmann erstatten. Dann soll er die Quittung über das Geld, welches er dem Geschäftsmann giebt, erhalten.
105. Wenn der Zwischenhändler säumig ist, Quittung über das Geld, welches er dem Geschäftsmann gegeben hat, sich nicht geben läßt, so kann er Geld, das nicht quittiert ist, nicht zum Eigentum („Haben") thun.
106. Wenn der Zwischenhändler Geld vom Geschäftsmann nimmt, mit seinem Geschäftsmann streitet (es ableugnet), so soll dieser vor Gott und den Beisitzern über das entnommene Geld den Zwischenhändler überführen, und dieser das Geld, das er erhalten hat, 3 fach ihm geben.

Gaststättenrecht

108. Wenn eine Schenkwirtin als Preis für Getränke nicht Getreide nach großem Gewicht annimmt sondern Silber nimmt, und der Preis des Getränkes im Verhältnis zu dem des Getreides geringer ist so soll man sie dessen überführen und ins Wasser werfen.
109. Eine Schenkwirtin, wenn in ihrem Hause Verschwörer sich vereinigen und diese Verschwörer nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden, so soll die Schenkwirtin getötet werden.
110. Wenn eine Geweihte, (die nicht mehr heiraten darf) eine Schenke öffnet oder um zu trinken eine Schenke betritt, so soll man dies Weib verbrennen.

Verbotene Selbsthilfe

113. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und er ohne Wissen des Eigentümers aus dem Vorratshause oder dem Speicher Getreide nimmt, so soll er, daß er ohne Wissen des Eigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder Speicher entnommen hat, gerichtlich überführt werden, und das Getreide, welches er genommen hat, zurückgeben. Und alles, was er irgendwie gegeben (= zu fordern) hatte, dessen geht er verlustig.

Prozeßbetrug

114. Wenn jemand von einem andern Getreide und Silber nicht zu fordern hat, und ihn als schuldverfallen beansprucht, so soll er ihm für jeden Fall $^1/_3$ Mine Silber zahlen.

Höchstdauer der Schuldarbeit

117. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Frau, Sohn und Tochter für Silber verkauft oder zu Zwangsarbeit weggiebt: 3 Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherrn sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er sie freigeben.

Lagergeld

121. Wenn jemand im Hause eines andern Getreide aufspeichert, so soll er ihm für das Jahr für 1 Gur 5 Ra Getreide als Speichermiete geben.

Form des Verwahrungsvertrags

122. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas zur Aufbewahrung giebt, so soll er alles was er giebt, einem Beisitzer zeigen, seinen Vertrag schließen und es dann zur Aufbewahrung übergeben.
123. Wenn er ohne Beisitzer und Vertrag es zur Aufbewahrung giebt, und man es dort, wohin er es gegeben hat, ableugnet, so giebt es darüber keinen Rechtsanspruch.
124. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas vor dem Beisitzer zur Aufbewahrung übergiebt und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll alles, was er ableugnet, unvermindert zurückgeben.

Eherecht

128. Wenn jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschließt, so ist dieses Weib nicht Ehefrau.
129. Wenn jemandes Ehefrau mit einem Zweiten ruhend ertappt wird, soll man sie (beide) binden und ins Wasser werfen, es sei denn, daß der Eheherr der Frau sein Weib und der König seinen Sklaven begnadigt.
130. Wenn jemand die Ehefrau eines andern, welche einen Mann noch nicht erkannt hat und noch im Hause des Vaters lebt, schändet und bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll dieser Mensch getötet werden, das Weib aber schuldlos sein.
131. Wenn jemandes Ehefrau ihr (eigener) Mann verleumdet, sie aber nicht mit einem andern schlafend ertappt wird, so soll sie bei Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.
132. Wenn gegen jemandes Ehefrau wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird, sie aber mit einem andern schlafend nicht angetroffen wird, so soll sie für ihren Mann in den Fluß springen.
133. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt vorhanden ist, seine Ehefrau aber Haus und Hof verläßt und in ein anderes Haus geht: weil jene Ehefrau ihren Hof nicht bewahrt hat, in ein anderes Haus gegangen ist, soll man sie gerichtlich überführen und ins Wasser werfen.
134. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, so soll diese Frau schuldlos sein.
135. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Frau in ein anderes Haus geht und Kinder gebiert: und wenn später ihr Mann zurückkehrt und in seine Heimat kommt: dann soll dieses Weib zu ihrem Gatten zurückkehren, die Kinder aber (je) ihrem Vater folgen.
136. Wenn jemand seine Heimat verläßt (aufgiebt), entflieht, und darauf seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, wenn (dann) jener zurückkehrt und seine Ehefrau nehmen will: weil er von seiner Heimat sich losgerissen hat und geflohen ist, soll die Ehefrau des Flüchtlings zu ihrem Manne nicht zurückkehren.
145. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen, wenn er die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen.
146. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd zur Gattin giebt und sie (die Magd) ihm Kinder gebiert, dann aber diese Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: weil sie Kinder geboren hat, soll ihr Herr sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft soll er sie tun, unter die Mägde rechnen.
147. Wenn sie Kinder nicht geboren hat, dann soll ihre Herrin sie für Geld verkaufen.
148. Wenn jemand eine Frau nimmt und eine Krankheit sie ergreift, wenn er dann beabsichtigt, eine zweite zu nehmen, so soll er seine Ehefrau, welche die Krankheit ergriffen hat, nicht verstoßen, sondern im Hause, das er gebaut, soll er sie behalten und so lange sie lebt, unterhalten.
149. Wenn dieses Weib im Hause ihres Mannes nicht wohnen bleiben will, so soll er ihr Geschenk, das sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten und sie soll gehen.

Kindesunterschiebung

194. Wenn jemand sein Kind zu einer Amme giebt und das Kind in deren Händen stirbt, die Amme aber ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großsäugt, so soll man sie überführen, daß sie ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großgesäugt hat und ihr die Brust abschneiden.

Strafrecht

195. Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, so soll man ihm die Hände abhauen.
196. Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören.
197. Wenn er einem andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen.
198. Wenn er das Auge eines Freigelassenen zerstört oder den Knochen eines Freigelassenen zerbricht, so soll er 1 Mine Silber zahlen.
199. Wenn er das Auge von jemands Sklaven zerstört oder den Knochen von jemands Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen.
200. Wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen.
201. Wenn er die Zähne eines Freigelassenen ausgeschlagen hat, soll er $^1/_3$ Mine Geld (Silber) zahlen.
202. Wenn jemand den Körper eines andern, der höher steht als er, schlägt, so soll man ihm öffentlich mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 aufhauen.
203. Wenn ein Freigeborener den Körper eines Freigeborenen von gleichem Range schlägt, so soll er 1 Mine Geld (Silber) zahlen.
204. Wenn ein Freigelassener den Körper eines Freigelassenen schlägt, so soll er 10 Sekel Geld (Silber) zahlen.
205. Wenn der Sklave eines Freien den Körper eines Freien schlägt, soll man ihm sein Ohr abschneiden.
206. Wenn jemand einen andern im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: „mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen“ und den Arzt bezahlen.
207. Wenn er von seinem Schlage stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, $^1/_2$ Mine Geld (Silber) zahlen.
208. Wenn es ein Freigelassener war, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.
209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so daß sie ihren Fötus verliert, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

210. Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten.
211. Wenn eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verliert, so soll er 5 Sekel Silber zahlen.
212. Wenn dieses Weib stirbt, soll er $^1/_2$ Mine zahlen.
213. Wenn er jemands Magd schlägt und diese ihren Fötus verliert, so soll er 2 Sekel Silber zahlen.
214. Wenn diese Magd stirbt, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.
215. Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn heilt, oder wenn er jemand eine Geschwulst mit dem Operationsmesser öffnet, und das Auge erhalten bleibt, so soll er 10 Sekel Silber erhalten.
216. Wenn es ein Freigelassener war, so erhält er 5 Sekel.
217. Wenn es jemands Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzt 2 Sekel geben.
218. Wenn ein Arzt jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tötet, oder jemand ein Auge mit dem Operationsmesser öffnet und das Auge wird zerstört, so soll man ihm die Hände abhauen.
219. Wenn ein Arzt dem Sklaven eines Freigelassenen mit dem Operationsmesser eine schwere Wunde macht und ihn tötet, soll er einen Sklaven für den Sklaven ersetzen.
220. Wenn er ihm sein Auge mit dem Operationsmesser geöffnet hat und das Auge zerstört wurde, so soll er seinen halben Preis bezahlen.

Honorare, Löhne, Tarife

221. Wenn ein Arzt den zerbrochenen Knochen jemandes heilt oder kranke Weichteile heilt, so soll der Kranke dem Arzte 5 Sekel Silber geben.
222. Wenn es ein Freigelassener war, soll er 3 Sekel geben.
223. Wenn es ein Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzte 2 Sekel geben.
228. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es vollendet, so soll er für das Sar bebauter Fläche 2 Sekel Silber ihm zum Geschenk geben.
234. Wenn ein Schiffer ein Schiff von 60 Gur für jemand baut, so soll (dieser) ihm 2 Sekel Silber zum Geschenk geben.
239. Wenn jemand einen Schiffer heuert, so soll er ihm 6 Gur Getreide für das Jahr geben.
242. Wenn jemand (das Rind) für 1 Jahr mietet, so soll er als Miete des Ackerochsen 4 Gur Getreide,
243. als Miete des Herdenochsen 3 Gur Getreide dem Besitzer geben.

257. Wenn jemand einen Feldarbeiter mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.
258. Wenn jemand einen Ochsenknecht mietet, soll er ihm 6 Gur Getreide jährlich geben.
261. Wenn jemand einen Hüter (Weideknecht) um Rinder und Kleinvieh zu weiden mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.
268. Wenn jemand einen Ochsen zum Dreschen mietet, so beträgt der Lohn 20 Ka Getreide.
269. Wenn er einen Esel zum Dreschen mietet, ist der Lohn 20 Ka Getreide.
270. Wenn er ein junges Tier zum Dreschen mietet, ist der Lohn 10 Ka Getreide.
271. Wenn jemand Ochsen, Karren und den Treiber mietet, soll er für den Tag 180 Ka Getreide geben.
272. Wenn jemand einen Karren allein mietet, soll er für den Tag 40 Ka Getreide geben.
273. Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, so soll er ihm von Neujahr bis zum fünfen Monate 6 Groschen Silber für den Tag geben, vom sechsten Monat bis zum Ende des Jahres soll er ihm 5 Groschen für den Tag geben.
275. Wenn jemand ein (Segelschiff) mietet, soll er für den Tag 3 Groschen Silber als Miete (geben).
276. Wenn er ein Ruderschiff mietet, $2^1/_2$ Groschen für den Tag geben.
277. Wenn jemand ein Schiff von 60 Gur mietet, soll er für den Tag $^1/_6$ Sekel Silber als Miete geben.

Sklavenkauf: Sach- und Rechtsmängel

278. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und vor Ablauf eines Monats die bênu-Krankheit sie befällt, soll er sie dem Verkäufer zurückgeben und der Käufer das Silber, das er gezahlt, zurückerhalten.
279. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und ein Anspruch auf sie erhoben wird, so haftet der Verkäufer für den Anspruch.
280. Wenn jemand in fremdem Lande einen Sklaven oder eine Sklavin eines andern kauft; wenn er ins Land kommt und der Eigentümer seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt; wenn Sklave oder Sklavin Landeskinder sind, soll er sie ohne Geld(entschädigung) zurückgeben.
281. Wenn sie aus einem andern Lande stammen, soll der Käufer vor Gott das Silber, das er bezahlt hat, angeben und der Eigentümer das dafür gezahlte Silber dem Geschäftsmann geben und Sklaven oder Sklavin erhalten.

(Nach Dr. Hugo Winckler)

Im Verlag der GESELLSCHAFT FÜR KULTURHISTORISCHE DOKUMENTATION E. V. KARLSRUHE bisher erschienen:

Heinz Schröder	Jesus und das Geld 3. Auflage, 360 Seiten	DM 29,50
Heinz Schröder	Das ewige Theater mit dem leidigen Geld 92 Seiten	DM 9,—
Heinz Schröder	Die Evangelien und die soziale Marktwirtschaft im Jahre 0 20 Seiten	DM 2,—
Generallandes-Archiv Karlsruhe	Baden, Land — Staat — Volk 1806—1871 232 Seiten	DM 29,50
Josef Rosen	Zins und Zinsaufwand in Basel von 1360 bis 1535 31 Seiten	DM 9,—
August Böckh	Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums in ihrem Zusammenhang (Reprint der Ausgabe v. 1838) 481 Seiten	DM 78,—
Hugo Bug	Auch wenn das Leben wär nur ein Spiel Verse aus unserer Zeit 1963—1980 112 Seiten	DM 13,50

Ausstellungs-Kataloge:

Schröder/Wielandt	2200 Jahre Land am Oberrhein
Schröder	Jesus und das Geld
Kirchner	Recht und Justiz in Deutschland ab 1806

In Vorbereitung:

Juncker	Das güldene und silberne Ehrengedächtnis Dr. Martin Luthers (Reprint der Ausgabe von 1706)
Heinz Schröder	Luther und die Zinsen
Heinz Schröder	Reformatio in Nummis

Universitätsbibliothek Basel
0UBU0620426

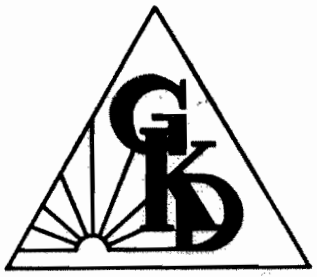

Schutzgebühr DM 3,—